



Brüssel, den 24. November 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0380(COD)

15193/1/23
REV 1 ADD 1

CODEC 2080
EF 345
ECOFIN 1148

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärung

Erklärung der Republik Bulgarien

Die Republik Bulgarien erkennt das Potenzial des zentralen europäischen Zugangsportals (ESAP) an, zur Verwirklichung der Ziele der Kapitalmarktunion beizutragen. Damit das ESAP zu einem Erfolg wird, halten wir es jedoch für wichtig, für einen ausgewogenen Ansatz für die Einrichtung der Plattform im Hinblick auf den Umfang der bereitzustellenden Informationen, den Zeitplan und die Kosten zu sorgen. Hierfür ist es wichtig, in das ESAP Informationen aufzunehmen, die für Anleger relevant sind und bei deren Veröffentlichung die Kosten den Nutzen nicht überwiegen.

Unserem Verständnis zufolge hätten einige Teile des Vorschlags von weiteren Bewertungen und Verbesserungen auf der Grundlage einer eingehenden Erörterung auf der Grundlage jedes einzelnen Rechtsakts profitiert, um eine übermäßige Belastung und unnötige Kosten sowohl für die Einrichtungen als auch für die Sammelstellen zu vermeiden.

Hierzu zählen die vorgeschlagenen Änderungen der Omnibus-Richtlinie zur Änderung des ESAP in Bezug auf die Rechnungslegungsrichtlinie und die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID). Mit den Änderungen der Rechnungslegungsrichtlinie wird eine unverhältnismäßige Verpflichtung für nicht börsennotierte Unternehmen zur Veröffentlichung von Finanzberichten im ESAP festgelegt. Darüber hinaus führen die Bestimmungen zu einer Duplizierung von Informationen, die von denselben Unternehmen übermittelt werden – beispielsweise müssten börsennotierte Gesellschaften dem ESAP Informationen sowohl auf der Grundlage der Transparenzrichtlinie als auch der Rechnungslegungsrichtlinie übermitteln, möglicherweise an zwei verschiedene Sammelstellen, wodurch gegen den Grundsatz der einmaligen Erfassung verstoßen würde. In Bezug auf die MiFID wären die Anforderungen an Unternehmen, die an KMU-Wachstumsmärkten notiert sind, dem Ziel, KMU den Zugang zu den Kapitalmärkten zu erleichtern, kontraproduktiv.

Wir unterstützen die Ziele des ESAP, sind jedoch der Ansicht, dass bestimmte Aspekte des Vorschlags angemessener hätten behandelt werden müssen.